

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG	15



ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang 2023
4. Lagebericht 2023
5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
8. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.



A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Betriebsleitung des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach,

(nachfolgend "EAW" oder "Eigenbetrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Kreistages mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 132 Abs. 2 HGO i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes beauftragt.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage 6) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 7).

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der Betriebsleitung sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Nach Angaben der Betriebsleitung ergab sich im laufenden Jahr 2023 ein Jahresgewinn von EUR 1.129.632,79. Der veranschlagte Jahresgewinn von TEUR 1.313 wurde unterschritten. Die Betriebsleitung geht zudem sachgerecht auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein.
- Die Abfallmengen im Bereich Hausmüll / Sperrmüll sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Bei den Altpapiermengen war ebenfalls ein moderater Rückgang zu verzeichnen. Dies ist dies auf den stetigen Rückgang der grafischen Papiere (Presse- und Katalogpapiere) und auf niedrigere Umsätze im Bereich E-Commerce und somit geringere Verpackungsabfallmengen zurückzuführen. Die Bioabfallmengen (Biotonne) sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, während die Grünabfallmengen (Grünschnittsammelstellen) leicht zurückgegangen sind.
- Unabhängig von der vorläufigen Abstimmungsvereinbarung bezüglich der Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur aus dem Herbst 2021 wurde die Klage gegen die Systembetreiber aufrechterhalten und Forderungen gegenüber den Systembetreibern wurden im Wirtschaftsjahr 2023 mittels Verjährungsverzichtsvereinbarungen gesichert. Ein Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden ist zum Zeitpunkt der Lageberichterstellung weiterhin nicht terminiert
- Zum 1. Januar 2023 war es aufgrund der Umsetzung des § 2b UStG erforderlich, die Entgelte auf den Wertstoffhöfen neu zu kalkulieren. Mit der Anpassung wurden die Entgelte um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz erhöht und angepasst.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Derzeit sind bei mehreren Verträgen Preisverhandlungen anhängig, da die Auftragnehmer Preisanpassungen aufgrund der Mauterhöhung zum 1. Dezember 2023 sowie der Einführung der CO₂ Bepreisung für die Abfallverbrennung von Siedlungsabfällen ab 1. Januar 2024 (Brennstoffemissionshandelsgesetz) geltend machen wollen. Kompromissvorschläge wurden bereits erarbeitet, unabhängig davon werden die Anpassungen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 und den Erfolgsplan 2025 ff. haben.
- Der Wirtschaftsplan 2024 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 15.221 und Aufwendungen von TEUR 14.226 sowie einen Jahresgewinn von TEUR 995 aus.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.



C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lageberichts durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 8. Juli 2024

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.



Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)“ (IDW PS 720) beachtet.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Darüber hinaus wurden der Prüfungsauftrag durch die Betriebsleitung wie folgt erweitert:

- gesonderte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- besonderer Erläuterungsteil mit ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Wir weisen darauf hin, dass die Betriebsleitung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juli 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.



Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von der Betriebsleitung als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.



Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
- Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Kreistag am 31. Oktober 2023 festgestellt und ordnungsgemäß in der Zeit vom 27. November bis 6. Dezember 2023 in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach öffentlich ausgelegt.



Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2023, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Betriebsleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.



F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. SCHLUSSBEMERKUNG

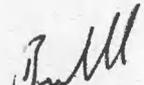
Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

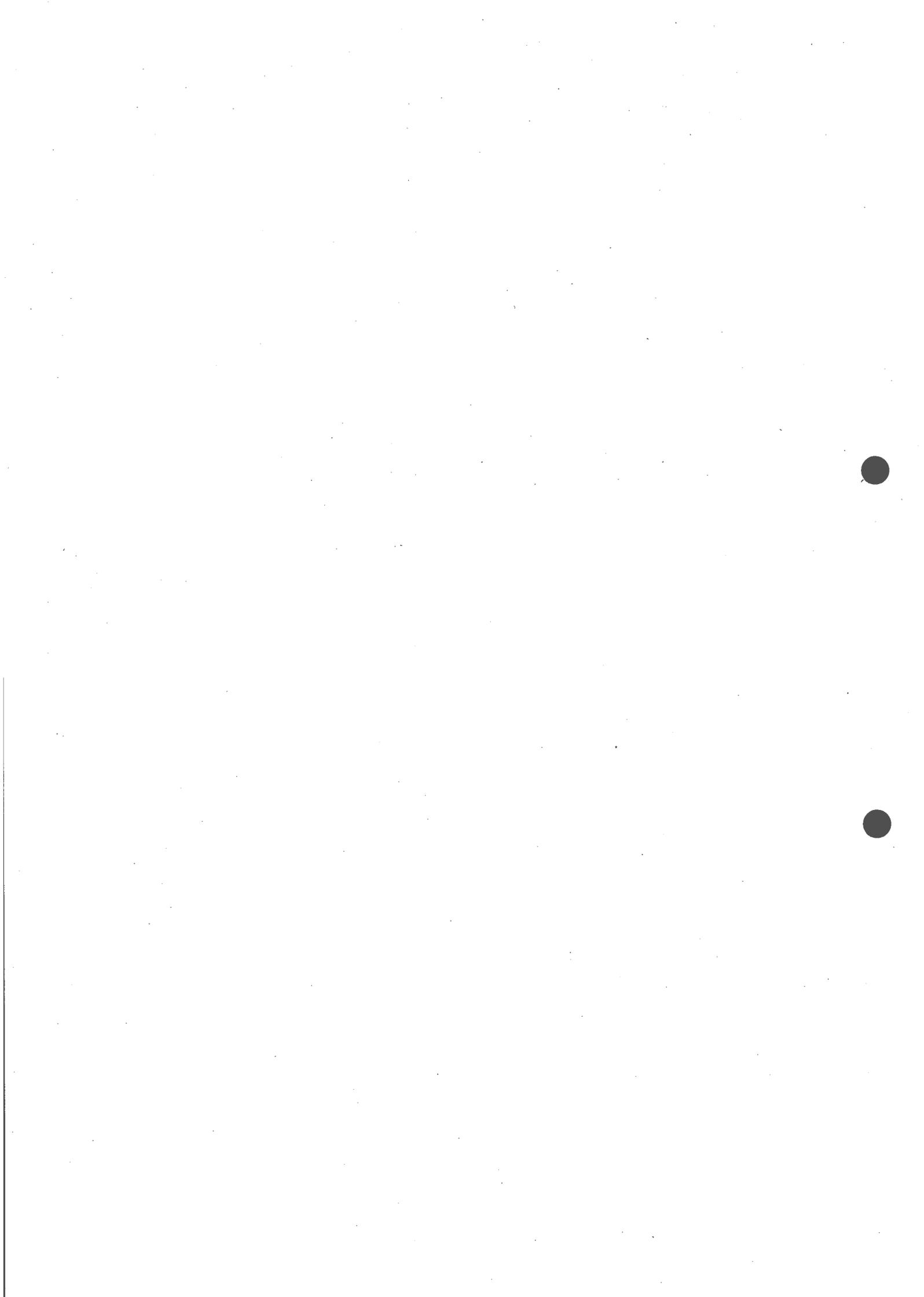
Koblenz, 8. Juli 2024

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.198,00	47.875,00
	26.198,00	47.875,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.413.031,77	2.940.708,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	615.618,00	729.270,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	409.900,00	468.092,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.699,49	44.519,76
	3.496.249,26	4.182.590,53
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	1.375.000,00	1.375.000,00
	4.897.447,26	5.605.465,53
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.208,22	187.876,91
2. Sonstige Vermögensgegenstände	441.258,04	460.353,24
	691.466,26	648.230,15
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	6.348.736,14	3.470.654,19
	7.040.202,40	4.118.884,34
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	24.977,89	26.391,30
	11.962.627,55	9.750.741,17

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2023

PASSIVA

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklage	2.331.487,08	2.331.487,08
	4.100.735,06	4.100.735,06
III. Gewinn-/Verlustvortrag	73.423,03	-1.011.519,38
IV. Jahresgewinn	1.129.632,79	1.084.942,41
	5.329.355,47	4.199.722,68
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellung für Gebührenaussgleich	2.736.000,00	1.442.000,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.504.181,13	2.376.259,95
	5.240.181,13	3.818.259,95
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	444.793,81	605.629,75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	533.916,05	531.821,70
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	313.787,19	466.435,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	100.593,90	128.871,15
- davon aus Steuern: € 74.403,43 (Vorjahr: € 99.620,54)		
	1.393.090,95	1.732.758,54
	11.962.627,55	9.750.741,17

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	14.547.496,61	14.209.997,24
2. Sonstige betriebliche Erträge	143.700,75	23.295,22
	14.691.197,36	14.233.292,46
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.087.429,21	8.933.691,80
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.705.860,40	1.819.699,31
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	493.668,12	490.644,12
- davon für Altersversorgung: € 131.246,44 (Vorjahr: € 128.292,13)		
	2.199.528,52	2.310.343,43
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	411.717,08	410.000,73
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.947.684,89	1.569.049,56
7. Erträge aus Beteiligungen	37.500,00	87.500,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
a) Erträge	60.352,11	265,00
b) Negative Zinsen	0,00	-6.194,21
	60.352,11	-5.929,21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.695,38	13.386,54
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-8.022,22
11. Ergebnis nach Steuern	1.130.994,39	1.086.413,41
12. Sonstige Steuern	1.361,60	1.471,00
13. Jahresgewinn	1.129.632,79	1.084.942,41



Anhang 2023

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Die Gliederung der Bilanz wurde aufgrund der Bedeutung um die Position Rückstellung für Gebührenaussgleich erweitert.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung im Jahr des Zugangs zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2022 T€ 3.400, das Jahresergebnis 2022 beträgt T€ 188.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind im folgenden Anlagenspiegel ersichtlich.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Anlagenachweis zum 31. Dezember 2023

I. Immaterielle Vermögensgegenstände
Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie Lizenzen
an solchen Rechten und Werten

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücks-
gleiche Rechte mit Geschäfts-
Betriebs- und anderen Bauten

2. Maschinen und maschinelle
Anlagen

3. Betriebs- und Geschäfts-
ausstattung

4. Geleistete Anzahlungen und
Anlagen im Bau

Summe Sachanlagen

Finanzanlagen

Beteiligungen

Insgesamt

Stand 31.12.2022	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand 31.12.2023	Abschreibungen			Stand 31.12.2023	Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Zugang	Abgang	Umbuchung		Stand 31.12.2022	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 3 ausgewiesenen Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
298.565,16	0,00	0,00	0,00	298.565,16	250.890,16	21.677,00	0,00	272.367,16	26.198,00	47.875,00	7,3	8,8
298.565,16	0,00	0,00	0,00	298.565,16	250.890,16	21.677,00	0,00	272.367,16	26.198,00	47.875,00	7,3	8,8
8.934.539,95	18.942,22	-384.518,00	0,00	8.568.964,17	3.993.831,18	162.101,22	0,00	4.155.932,40	2.413.031,77	2.940.708,77	2,5	36,7
2.306.135,78	0,00	0,00	0,00	2.306.135,78	1.576.865,78	113.652,00	0,00	1.690.517,78	615.618,00	729.270,00	4,9	26,7
3.222.770,23	57.104,86	-2.204,00	0,00	3.277.671,09	2.754.678,23	114.286,66	-1.194,00	2.867.771,09	409.900,00	468.092,00	3,5	12,5
44.519,76	13.179,73	0,00	0,00	57.699,49	0,00	0,00	0,00	0,00	57.699,49	44.519,76		
12.507.965,72	89.226,81	-386.722,00	0,00	12.210.470,53	8.325.375,19	390.040,08	-1.194,00	8.714.221,27	3.496.249,26	4.182.590,53	3,2	28,8
1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
14.161.530,88	89.226,81	-386.722,00	0,00	13.864.035,69	8.576.065,35	411.717,08	-1.194,00	8.986.568,43	4.897.447,26	5.605.465,53	3,0	35,3

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag angesetzt, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt.

d) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufspezifischen Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen ist unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung erfolgt.

Bei den Rückstellungen für Gebührenaussgleich wurden entsprechend § 10 Abs. 2 KAG Hessen aufgrund der sich im Berichtsjahr ergebenden Kostenüberdeckungen gebildet. Diese sind über den Kalkulationszeitraum fortzuentwickeln.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen. Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 9. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2023 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Rückstellung „Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen“ wurde für die anteiligen Altpapier Verwertungserlöse ab dem 01.01.2019 gebildet, welche den Systembetreibern zustehen. Die Systembetreiber haben aufgrund der im Herbst 2021 abgeschlossenen vorläufigen Abstimmungsvereinbarung einen Anspruch auf Beteiligung an den durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erwirtschafteten Verwertungserlösen für das eingesammelte Altpapier in Höhe von 33,5%. In der vorläufigen Vereinbarung verzichteten die Systembetreiber auf eine Erlösbeteiligung für die Dauer der Vereinbarung. Dabei verzichteten sie nicht auf ihren grundsätzlichen Rechtsanspruch. Die Vereinbarung endet mit einer rechtskräftigen Entscheidung im anhängigen Klageverfahren oder einer endgültigen Einigung der Parteien.

Bei der Rückstellung für Altersteilzeit (sog. Blockmodell) sind die voraussichtlich zu leistenden Aufstockungsbeträge und der Erfüllungsrückstand nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln und nach § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusehen und gemäß § 253 Absatz 2 HGB abzuzinsen.

Der ermittelte Erfüllungsbetrag für Altersteilzeitverpflichtungen (Aufstockung, Erfüllungsrückstand) entspricht dem Barwert der Verpflichtungen. Dabei wird der Erfüllungsbetrag für den Erfüllungsrückstand rätierlich während der ersten Phase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Arbeitsphase) aufgebaut; Invalidisierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten werden nicht berücksichtigt. Vom Aktivierungswahlrecht für sich hieraus ergebende aktive Steuern nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind im folgenden Rückstellungsspiegel ersichtlich.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2023

	Stand	Inanspruch-	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2022	nahme		A= Aufzinsung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.442.000,00	0,00	0,00	1.294.000,00	2.736.000,00
Sonstige Rückstellungen					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	144.100,00	8.621,92	29.378,08	0,00	106.100,00
- Bad Schwalbach	42.500,00	0,00	500,00	0,00	42.000,00
- Heidenrod-Egenroth	82.100,00	3.605,11	0,00	2.205,11	80.700,00
- Hünstetten-Wallbach	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
- Idstein	84.900,00	2.660,13	6.439,87	0,00	75.800,00
- Taunusstein-Orlen	30.400,00	415,07	0,00	415,07	30.400,00
- Waldems-Reinborn	61.210,00	0,00	1.120,00	0,00	60.090,00
Deponienachsorge Gesamt	466.210,00	15.302,23	37.437,95	2.620,18	416.090,00
Prüfungs- und interne Abschlusskosten	26.894,55	23.547,68	3.346,87	24.677,83	24.677,83
Urlaubsansprüche	52.620,24	52.620,24	0,00	62.395,64	62.395,64
Archivierungskosten	86.000,00	16.537,86	47.462,14	0,00	22.000,00
Leistungszulagen	38.750,00	38.750,00	0,00	37.600,00	37.600,00
Verwaltungskostenerstattung RTK	0,00	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00
Gerichtskosten	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen	1.461.068,16	0,00	0,00	214.118,41	1.675.186,57
Altlastenfinanzierungsumlage	29.800,00	0,00	29.800,00	0,00	0,00
Altersteilzeit	167.917,00	0,00	18.487,00	A= 3.801,09	153.231,09
Ausstehende Rechnungen/Gutschriften	0,00	0,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	2.376.259,95	146.758,01	136.533,96	411.213,15	2.504.181,13
Summe Rückstellungen	3.818.259,95	146.758,01	136.533,96	1.701.412,06 A= 3.801,09	5.240.181,13

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem bis zu			Insgesamt
	bis zu einem Jahr	fünf Jahren	über fünf Jahren	
gegenüber Kreditinstituten	161.318,98	283.474,83	0,00	444.793,81
aus Lieferungen und Leistungen	533.916,05	0,00	0,00	533.916,05
gegenüber dem Landkreis	174.555,08	139.232,11	0,00	313.787,19
Sonstige	<u>100.593,90</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>100.593,90</u>
Insgesamt	<u>970.384,01</u>	<u>422.706,94</u>	<u>0,00</u>	<u>1.393.090,95</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 204 zwei Darlehen und mit T€ 110 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche Bestellobligo aus beauftragten Investitionen bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Sammlungs- und Entsorgungsdienstleistungen in Höhe von ca. T€ 9.100 pro Jahr, Verwaltungskostenerstattungen an die Städte und Gemeinden in Höhe von ca. T€ 666 pro Jahr und Mieten in Höhe von ca. T€ 66 pro Jahr.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2023	2022
	€	€
Gebühren Hausmüll	12.616.355,26	12.382.794,00
Einnahmen Papierverwertung	425.041,02	1.005.712,84
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	988.706,71	953.388,41
Einnahmen DSD	525.600,72	550.265,61
Erträge Photovoltaikanlage	151.228,82	191.699,48
Gebühren Gewerbeabfall	43.925,76	79.446,85
Erträge Erde und Bauschutt	150.428,27	202.052,90
Erlöse Gartenabfall	38.344,48	76.352,80
Erträge aus Kompostverkauf	43.631,95	34.249,10
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien		0,00
Gebühren Sonderabfall	51,98	694,60
Periodenfremde Erträge	413.549,67	137.328,31
Sonstige Erlöse	12.631,97	26.012,34
Erlösschmälerungen	-874.000,00	-1.442.000,00
	<u>14.547.496,61</u>	<u>14.209.997,24</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 413.549,67 (im Vorjahr € 137.328,31) enthalten. Die Höhe ist überwiegend auf eine Bereinigung der Abrechnungen mit dem Verwerter des gesammelten Altholzes von den Wertstoffhöfen und aus der Sperrmüllsammmlung als Einmaleffekt zurückzuführen.

Der Rückgang bei den Einnahmen Papierverwertung ist auf eine Reduktion der Verwertungspreise zurückzuführen.

Die Erlösschmälerungen in Höhe von T€ 874 sind auf die Verpflichtung zur Zuführung von Gebührenaussgleichsrückstellungen (periodengerechter Anteil) aufgrund von Kostenüberdeckungen zurückzuführen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden und neutralen Aufwendungen und Erträge enthalten:

<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>	€
Auflösung von Rückstellungen	136.533,96
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>	
Periodenfremde Aufwendungen	-549.831,64
Sonstiges	-7.776,01
	<u>-557.607,65</u>
 Neutrales Ergebnis	 -421.073,69

Die periodenfremden Aufwendungen betreffen mit T€ 420 die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung und mit T€ 50 die Weiterleitung der erfolgten Erstattungen Altholzverwertung an den Abfallverband Rheingau.

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2023 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 16. Das Honorar betrifft mit T€ 9 die Prüfung des Jahresabschlusses. Sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 7 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8: Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Kreistag vor, den Jahresgewinn und den vorhandenen Gewinnvortrag in die allgemeine Rücklage einzustellen.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gestaltet.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2023 wurde ein Umlagesatz von 7,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben; davon trägt der Arbeitnehmer 0,9 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 1,4 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarifbeschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2023 betragen 111.096,72 € inkl. Steuern.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2023	2022
Beamte	0	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	19
Arbeitnehmer (Betrieb)	39	40
Beschäftigte insgesamt	57	60

Die Betriebsleitung oblag Herrn Petri und Herrn Heil. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Betriebskommissionsmitglieder (Stand: 31.12.2023)

Vorsitzender

Zehner, Sandro

Landrat

Mitglieder

Rodius, Hans

Kreisausschuss

Hannes, Matthias

Kreisausschuss

Dämmrich, Corinna

Personalrat

Eckel, Ralf

Personalrat

Herfurth, Christian

Kreistag

Pulch, Olaf

Kreistag

Brandscheid, Lukas

Kreistag

Diefenbach, Volker

Kreistag

Bauer, Daniel

Kreistag

Stappel, Martin

Kreistag

Bleuel, Felix

Kreistag

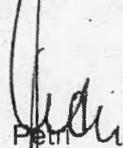
Bremser, Matthias

Kreistag

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2023 T€ 1.

Aarbergen, 8. Juli 2024

- Die Betriebsleitung -



Petri
Erster Betriebsleiter



Heil
Zweiter Betriebsleiter

Lagebericht 2023

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
4. Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ertragslage
 - b) Finanzlage
 - c) Vermögenslage
5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen. Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet. Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr. Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreisteil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen. Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer.

Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.

In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW einen Wertstoffhof mit Grünschnitt-Kompostierungsanlage. An diesem Standort ist ein außerschulischer Lernort für schulpflichtige Kinder eingerichtet. Auf dem Gelände befindet sich weiterhin eine Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Deponiegelände. An weiteren acht Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet. Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2023 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 beschlossen. Die Haushaltsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurde am 22. Februar 2023 erteilt.

Die nach § 21. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission und dem Kreisausschuss vorgelegt.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2023 sank das deutsche Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Inflationsrate lag bei 5,9% und war somit niedriger als im Vorjahr 2022. Unabhängig davon war 2023 weiterhin geprägt von steigenden Preisen, insbesondere im Energie- und Nahrungsmittelsektor. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften eine starke Abhängigkeit von russischen Energielieferungen bei vergleichsweise hohem Industrieanteil und einer Außenhandelsorientierung besteht, welche als Umstände insgesamt ein Wirtschaftswachstum gebremst haben.

Branchenbezogen konnte im Bereich der Verwertungserlöse gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der erzielbaren Erlöse beobachtet werden, wobei sich dieser Rückgang insbesondere auf den Bereich Altpapier konzentriert hat:

Die Abfallmengen im Bereich Hausmüll/Sperrmüll sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Bei den Altpapiermengen war ebenfalls ein moderater Rückgang zu verzeichnen. Dies ist dies auf den stetigen Rückgang der grafischen Papiere (Presse- und Katalogpapiere) und auf niedrigere Umsätze im Bereich E-Commerce und somit geringere Verpackungsabfallmengen zurückzuführen. Die Bioabfallmengen (Biotonne) sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, während die Grünabfallmengen (Grünschnittsammelstellen) leicht zurückgegangen sind.

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Im Jahr 2023 beläuft sich der Jahresgewinn auf € 1.129.632,79. Der veranschlagte Jahresgewinn von T€ 1.313 wurde unterschritten.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 15.636 Aufwendungen von € 14.323 und einen Jahresgewinn von T€ 1.313 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 5.143 geplant. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Erträge von T€ 14.789, Aufwendungen von T€ 13.659 sowie einen Jahresgewinn von T€ 1.130 aus.

Die Umsatzerlöse fielen - ohne Berücksichtigung der Rückstellungsbuchungen für den Gebührenaussgleich - weitestgehend nach Plan aus. Auf Grundlage der Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen in Folgejahren wurden in den Umsatzerlösen Erlösschmälerungen in Höhe von T€ 874 erfasst, diese sind in den oben ausgewiesenen Erträgen in Höhe von T€ 14.789 bereits enthalten.

Der Materialaufwand fiel in geringerer Höhe an als prognostiziert. Dies ist im Wesentlichen auf allgemein geringer als prognostiziert angefallene Unternehmerentgelte im Bereich Transport und Verwertung der angenommenen Stoffe auf den Wertstoffhöfen zurückzuführen. Eine weitere erhebliche Unterschreitung ergibt sich im Bereich Altholz von den Wertstoffhöfen und aus der Sperrmüllsammmlung aufgrund der Bereinigung der Abrechnungen mit dem Verwerter als Einmaleffekt. Auch wurde durch die moderat gesunkenen Altpapiermengen der Planansatz für Transport und Verwertung von PPK unterschritten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen - ohne Berücksichtigung der Rückstellungsbuchungen für den Gebührenaussgleich - und der Personalaufwand fielen im Wesentlichen nach Plan aus.

Im Vermögensplan waren Investitionsansätze in Höhe von T€ 3.310 enthalten. Tatsächlich wurden für T€ 89 Investitionen getätigt. Die Planunterschreitungen resultieren daraus, dass der Neubau des Wertstoffhofes Mittlerer Rheingau noch nicht durchgeführt wurde.

b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Ordnungswidrigkeiten

Es wurden 65 Ordnungswidrigkeitsverfahren und/oder Verwarnungen wegen Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt bzw. ausgesprochen. Bei neun Verfahren wurde ein Bußgeldbescheid erlassen.

Eigenkontrollberichte

Die Eigenkontrollberichte der ehemaligen Deponien wurden erstellt und fristgerecht beim Regierungspräsidium vorgelegt.

Vertrag über die „Sammlung und den Transport verschiedener Abfallfraktionen im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2021, Los 1“

Preisanpassungsbegehren

Der Auftragnehmer des genannten Vertrages, die Firma K+R Umwelt GmbH, hat mit Datum vom 6. Dezember 2022 ein Preisanpassungsbegehren eingereicht. Darin beantragt der Auftragnehmer eine Preisanpassung in Höhe von 25,41%. Die Prüfung durch den EAW und die betreuende Kanzlei GGSC hat ergeben, dass ein bis zum 31.12.2023 befristeter Dieselmehrschlag vergaberechtlich zulässig und im Hinblick auf die Rechtsprechung zu § 313 BGB vertretbar ist und empfohlen wird. Eine Zustimmung zu der geforderten prozentualen Anpassung ist nicht zulässig. Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 23. Januar 2023 zugestimmt, dass der Firma K+R Umwelt GmbH der bis zum 31.12.2023 befristete Dieselmehrschlag angeboten werden kann. Dies erfolgte mit Schreiben vom 30. Januar 2023. Am 28. August 2023 wurde eine vorläufige Rechnung von der K+R Umwelt GmbH eingereicht. Diese vorläufige Berechnung wurde vollumfänglich zurückgewiesen. Die Annahme des Kompromissvorschlages in Form des angebotenen Dieselmehrschlages gemäß dem Beschluss der Betriebskommission vom 23. Januar 2023 wurde vom Auftragnehmer nicht erklärt. Weiterhin ist die in der vorläufigen Berechnung angewendete Berechnungsmethode falsch, insbesondere wurde der falsche Dieselmehrschlagindex verwendet. Eine weitere Reaktion auf unsere Zurückweisung der vorläufigen Berechnung, welche am 29. August 2023 dem Auftragnehmer übermittelt wurde, erfolgte in 2023 nicht.

Vertragsverlängerung

Auf Grundlage eines Beschlusses der Betriebskommission vom 23. August 2023 wurde am 14.09.2023 gegenüber der Firma K+R Umwelt GmbH schriftlich die Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2028 erklärt.

Verträge über die „Abholung, Transport und Verwertung von Grünabfall im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2022“ und „Gestellung von Containern, Transport und Verwertung verschiedener Abfallfraktionen der Wertstoffhöfe im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2022 (Los 5 und Los 6)“

Preisanpassungsbegehren

Der Auftragnehmer der genannten Verträge, die Firma Kopp Umwelt GmbH, hat mit Datum vom 2. Dezember 2022 ein Preisanpassungsbegehren eingereicht. Darin beantragt der Auftragnehmer die Aufnahme von Preisanpassungsverhandlungen im Rahmen der vertraglichen Regelungen. Nach entsprechenden Verhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die von der betreuenden Kanzlei GGSC begleitet wurden, ist ein Anpassungsvorschlag der Betriebskommission vorgelegt worden. Diesem Anpassungsvorschlag wurde am 23. Januar 2023 zugestimmt. Dem Auftragnehmer wurde diese Anpassung mit Schreiben vom 30. Januar 2023 vorgeschlagen. Der Auftragnehmer hat dem Vorschlag mit Schreiben vom 20. Februar 2023 zugestimmt. In der angebotenen Preisanpassung sind Rückfallklauseln enthalten, die bei sinkenden Dieselpreisen, sinkenden Personalkosten oder einer sinkenden jährlichen Inflationsrate jeweils wieder zu einer Reduzierung der nun erhöhten Einzelpreise führen. Die Reduktion der Einzelpreise aufgrund der Rückfallklauseln wurde mit Wirkung zum 1. August 2023 am 16. Oktober 2023 gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht und von diesem am 27. Oktober 2023 bestätigt.

Vertragsverlängerung

Auf Grundlage des Beschlusses der Betriebskommission vom 23. August 2023 wurde am 14.09.2023 gegenüber der Firma Kopp Umwelt GmbH schriftlich die Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2027 für den „Vertrag über die Abholung, den Transport und die Verwertung von Grünabfall im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2022“ erklärt.

Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Im Dezember 2022 wurde der Optionszeitraum für § 2b UStG erneut im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 um zwei Jahre vom Bund verlängert. Nach Abstimmung zwischen der Kreiskasse, dem EAW und dem Steuerberater des Rheingau-Taunus-Kreises wurde dem Kreisausschuss vorgeschlagen, die am 21. November 2016 abgegebene Optionserklärung des Rheingau-Taunus-Kreises mit Wirkung zum 01. Januar 2023 zu widerrufen. Diesem Vorschlag ist der Kreisausschuss mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 einstimmig gefolgt. Ab dem 1. Januar 2023 unterliegt der Rheingau-Taunus-Kreis dem neuen Umsatzsteuerrecht. Die Umsatzsteuer für Leistungen, die der Rheingau-Taunus-Kreis erbringt, führt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Rahmen der monatlichen USt-Voranmeldungen mit ab.

Entgeltanpassung zum 1. Januar 2023

Aufgrund der Umsetzung des § 2b UStG war es erforderlich, die Entgelte auf den Wertstoffhöfen neu zu kalkulieren. Mit der Anpassung wurden die Entgelte um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz erhöht und angepasst. Für einzelne Stoffe war aufgrund der kalkulierten Kostenunterdeckung eine über diese Anpassung hinausgehende Anpassung erforderlich, um den Kostendeckungsgrad zu steigern.

Bargeldloser Wertstoffhof ab 1. März 2023

Auf den Wertstoffhöfen des Rheingau-Taunus-Kreises wurde mit Ausnahme der Wertstoffhöfe Oestrich, Geisenheim und Rüdesheim zum 1. März 2023 auf den ausschließlich bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt. Dies führt zu schnelleren Abwicklungszeiten und Entlastungen beim Personaleinsatz.

Der Umstellung vorangegangen war ein mündlicher Bericht in der Betriebskommissionssitzung am 23. Januar 2023 sowie entsprechende Pressemeldungen für die Öffentlichkeit. Weiterhin wurden im Vorfeld technische Voraussetzungen geschaffen, um alle einschlägigen elektronischen Zahlungsmöglichkeiten akzeptieren zu können.

Für den Übergangszeitraum vom 01.03. bis 01.06. wurde in Ausnahmefällen weiterhin Bargeld angenommen. Bei nachgewiesenen Härtefällen, zum Beispiel, weil einem Kunden die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr verwehrt ist, wurde bei entsprechendem Nachweis auch nach dem 01.06. die Zahlung mit Bargeld akzeptiert. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes wurde seit dem 01.06.2023 ausschließlich die elektronische Zahlung auf den Wertstoffhöfen akzeptiert. Die Ausnahmeregelungen für nachgewiesene Härtefälle bleibt bestehen. Auf den Wertstoffhöfen Oestrich, Geisenheim und Rüdesheim besteht aufgrund fehlender Stromanbindung weiterhin nur die Möglichkeit, bar zu zahlen. Auf der Homepage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wurde bei den jeweiligen Wertstoffhöfen ein entsprechender Hinweis über die Zahlungsmöglichkeiten untergebracht.

Erdaushubdeponie Hohenstein-Breithardt

Das Regierungspräsidium hat der Entlassung aus der Nachsorge für die ehemalige Erdaushubdeponie Hohenstein-Breithardt und den Übergang vom Abfallrecht zum Bodenschutz zugestimmt.

Zertifizierung Entsorgungsfachbetrieb

Eine Vorprüfung zur Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung wurde beauftragt. Ziel des Zertifizierungsprozesses ist es, eine Qualitätssicherung der Dokumentationen und Strukturen auf den Wertstoffhöfen dauerhaft zu gewährleisten. Die Vorabbegehung aller Wertstoffhöfe zur Erteilung des Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikats hat ohne gravierende Mängel stattgefunden. Das Verfahren wird in 2024 fortgesetzt.

Teamleitungen auf den Wertstoffhöfen

Die Position jeweils eines Teamleiters Wertstoffhöfe für den Untertaunus und den Rheingau wurde zum 01. Dezember 2023 mit Mitarbeitern aus dem Team der Wertstoffhöfe nach einer internen Ausschreibung besetzt. Die Teamleiter schließen die Informationskette von den Wertstoffhöfen zur Verwaltung und sind auch „Sprachrohr der Verwaltung“ vor Ort.

Klage auf Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur

Wegen der zum Jahresende 2023 eintretenden erstmaligen Verjährung von Ansprüchen aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen aufgrund der langen Dauer des anhängigen Klageverfahrens wurden mit elf dualen Systemen Verhandlungen geführt, um durch einen Verjährungsverzicht eine Klageerweiterung abzuwenden. Die unterzeichneten Verjährungsverzichtvereinbarungen sind von allen dualen Systemen rechtzeitig eingegangen. Einige dieser Vereinbarungen müssen im Folgejahr verlängert werden.

Neubau des Wertstoffhofes Mittlerer Rheingau

Die Weiterbearbeitung des Genehmigungsverfahrens zur Immissionsrechtlichen Genehmigung des Wertstoffhofes in Oestrich-Winkel wurde ausgesetzt bis die zuständigen Kommunen Geisenheim und Oestrich-Winkel die Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen haben.

Papierverwertung Allianz Rhein-Hessen, Grundlagenvereinbarung ELW/EAW

Die Grundlagenvereinbarung mit der Landeshauptstadt Wiesbaden endete am 31. August 2023, daher wurde am 17. Mai 2022 von der Betriebskommission beschlossen, diese zu verlängern. Die Verlängerung wurde im Oktober 2022 unterzeichnet. Die neue Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2026 und automatischer Verlängerungsoption um zwei Jahre, sofern die Entsorgungsbetriebe des Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Verlängerungsoption nach Maßgabe des von den ELW abgeschlossenen Verwertungsvertrages in Anspruch nehmen. Die Ausschreibung durch die Wertstoff Allianz Rhein-Hessen wurde im Frühjahr 2023 durchgeführt.

Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis über die Entsorgung von Abfällen und Satzungsänderung

Mit Datum vom 18. August 2022 wurde eine Preisanpassung der Deckungsbeiträge für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall in Höhe von 15,73% geltend gemacht, die zum 01.01.2023 in Kraft trat. Mit Datum vom 10. August 2023 wurde eine Preisanpassung der Deckungsbeiträge für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall in Höhe von -5,70% geltend gemacht, die zum 01.01.2024 in Kraft trat. Vom Kreistag wurde am 31. Oktober 2023 eine Satzungsänderung der Abfallgebührensatzung beschlossen, die zum 01.01.2024 in Kraft trat. Darin wurden die Deponiegebühren, die dem Abfallverband Rheingau in Rechnung gestellt werden, angepasst.

4. Lage des Eigenbetriebes

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von T€ 1.130 erzielt.

Bei den Umsatzerlösen war eine Erhöhung von T€ 14.210 im Vorjahr auf T€ 14.547 im Berichtsjahr zu verzeichnen. Diese ist insbesondere auf eine einmalige Rückzahlung im Bereich Altholz von den Wertstoffhöfen und aus der Sperrmüllsammlung aufgrund der Bereinigung der Abrechnungen mit dem Verwerter zurückzuführen, die als periodenfremder Ertrag verbucht wurde.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich von T€ 23 im Vorjahr auf T€ 144 im Berichtsjahr. Die Erhöhung ist auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen (siehe Rückstellungsspiegel).

Die Erhöhung des Materialaufwands von T€ 8.934 im Vorjahr auf T€ 9.087 im Berichtsjahr ist hauptsächlich auf höhere Deponierungskosten im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen zurückzuführen.

Die Verringerung des Personalaufwandes von T€ 2.310 im Vorjahr auf T€ 2.200 im Berichtsjahr ist auf nicht ersetzte Beschäftigte im Bereich der Verwaltung zurückzuführen, diese Einsparungen konnten durch Synergie- und Digitalisierungseffekte erreicht werden.

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von T€ 1.569 im Vorjahr auf T€ 1.948 im Berichtsjahr ist auf einen einmaligen Effekt im Bereich der periodenfremden Aufwendungen zurückzuführen, die Zuführung der Rückstellung für Gebührenaussgleich wurde, um die Gebührenüberdeckung periodengerecht darzustellen, anteilig als periodenfremder Aufwand gebucht, da die Überdeckung u.a. auf die Rückzahlung durch die vorgenannt bereits erwähnte Bereinigung im Bereich Altholz von den Wertstoffhöfen und aus der Sperrmüllsammlung zurückzuführen ist.

b) Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 2.755, aus der Investitionstätigkeit T€ 356 und aus der Finanzierungstätigkeit - T€ 233, so dass sich der Finanzmittelfonds um T€ 3.471 auf T€ 6.349 erhöht.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum 31. Dezember 2023 von T€ 9.750 auf T€ 11.962 (+ T€ 2.212). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite haben dabei die liquiden Mittel mit T€ 6.349 und einen Anteil von 53,1 % (Vorjahr: 35,6 %) und mit T€ 4.897 das Anlagevermögen mit einem Anteil von 40,9 % (Vorjahr: 57,5 %). Den Investitionen von T€ 89 stehen Abschreibungen von T€ 412 sowie ein Anlagenabgang (Grundstück Bad Schwalbach) in Höhe von T€ 385 gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um T€ 708 reduzierte.

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 5.329 einen Anteil von 44,6 % (Vorjahr: 43 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen erhöhten sich um T€ 1.421 von T€ 3.818 auf T€ 5.239. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 606 auf T€ 445. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich von T€ 532 auf T€ 534. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis reduzierten sich von T€ 466 auf T€ 314.

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Wesentliche Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 31.12.2022 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2023 €
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	0,00	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.331.487,08	0,00	0,00	2.331.487,08
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-1.011.519,38	0,00	1.084.942,41	73.423,03
IV. Jahresgewinn	1.084.942,41	-1.084.942,41	1.129.632,79	1.129.632,79
Summe	4.199.722,68	-1.084.942,41	2.214.575,20	5.329.355,47

Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2023

	Stand	Inanspruch-	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2022	nahme		A= Aufzinsung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.442.000,00	0,00	0,00	1.294.000,00	2.736.000,00
Sonstige Rückstellungen					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	144.100,00	8.621,92	29.378,08	0,00	106.100,00
- Bad Schwalbach	42.500,00	0,00	500,00	0,00	42.000,00
- Heidenrod-Egenroth	82.100,00	3.605,11	0,00	2.205,11	80.700,00
- Hünstetten-Wallbach	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
- Idstein	84.900,00	2.660,13	6.439,87	0,00	75.800,00
- Taunusstein-Orlen	30.400,00	415,07	0,00	415,07	30.400,00
- Waldems-Reinborn	61.210,00	0,00	1.120,00	0,00	60.090,00
Deponienachsorge Gesamt	466.210,00	15.302,23	37.437,95	2.620,18	416.090,00
Prüfungs- und interne Abschlusskosten	26.894,55	23.547,68	3.346,87	24.677,83	24.677,83
Urlaubsansprüche	52.620,24	52.620,24	0,00	62.395,64	62.395,64
Archivierungskosten	86.000,00	16.537,86	47.462,14	0,00	22.000,00
Leistungszulagen	38.750,00	38.750,00	0,00	37.600,00	37.600,00
Verwaltungskostenerstattung RTK	0,00	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00
Gerichtskosten	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen	1.461.068,16	0,00	0,00	214.118,41	1.675.186,57
Alllastenfinanzierungsumlage	29.800,00	0,00	29.800,00	0,00	0,00
Altersteilzeit	167.917,00	0,00	18.487,00	A= 3.801,09	153.231,09
Ausstehende Rechnungen/Gutschriften	0,00	0,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	2.376.259,95	146.758,01	136.533,96	411.213,15	2.504.181,13
Summe Rückstellungen	3.818.259,95	146.758,01	136.533,96	1.701.412,06 A= 3.801,09	5.240.181,13

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2023	2022
	€	€
Gebühren Hausmüll	12.616.355,26	12.382.794,00
Einnahmen Papierverwertung	425.041,02	1.005.712,84
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	988.706,71	953.388,41
Einnahmen DSD	525.600,72	550.265,61
Erträge Photovoltaikanlage	151.228,82	191.699,48
Gebühren Gewerbeabfall	43.925,76	79.446,85
Erträge Erde und Bauschutt	150.428,27	202.052,90
Erlöse Gartenabfall	38.344,48	76.352,80
Erträge aus Kompostverkauf	43.631,95	34.249,10
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien		0,00
Gebühren Sonderabfall	51,98	694,60
Periodenfremde Erträge	413.549,67	137.328,31
Sonstige Erlöse	12.631,97	26.012,34
Erlössschmälerungen	-874.000,00	-1.442.000,00
	<u>14.547.496,61</u>	<u>14.209.997,24</u>

Den Umsatzerlösen lagen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	Mg	Mg
Hausmüll	19.837	20.073
Sperrmüll	5.700	5.731
Bioabfälle inkl. Grünschnitt	31.358	31.587
Sonstige Wertstoffe	15.236	16.494
E-Schrott	1.292	1.310
Sonderabfallkleinmengen	79	91
Batterien	25	35
Gewerbeabfälle	107	193
Bodenaushub	398	373
Bauschutt	3.671	4.290
<u>Insgesamt</u>	<u>77.703</u>	<u>80.177</u>

Gebührenübersicht

Gebühren im Kreisteil Untertaunus

gültig seit
2022
€

Grundgebühr je angefangener Kalendermonat	
je 80l MGB Restmüll	8,73
je 120l MGB Restmüll	13,10
je 240l MGB Restmüll	26,20
je 1.100l MGB Restmüll	120,06
Leistungsgebühr je zusätzliche Leerung pro Stück	
je 80l MGB Restmüll	4,36
je 120l MGB Restmüll	6,53
je 240l MGB Restmüll	13,07
je 1.100l MGB Restmüll	59,88
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat	
je 80l MGB Bioabfall	5,20
je 120l MGB Bioabfall	7,80
je 240l MGB Bioabfall	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat (gewerblich oder kein Anschluss an die Restabfallsammlung)	
je 80l MGB Bioabfall	13,50
je 120l MGB Bioabfall	20,25
je 240l MGB Bioabfall	40,50
Gebühr für die Entsorgung je Zusatzmüllsack	5,00
Gebühr für die Änderung des Behältervolumens	35,00

Gebühren im Kreisteil Rheingau

gültig seit
2023
€

Gebühr für die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner)	37,43
Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	136,43

<u>Gebühren</u>	<u>gültig seit</u> <u>2022</u> €
1. für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden	411,29
2. für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben	4,60
3. für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden	123,00

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>2023</u> €	<u>2022</u> €
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.705.860,40	1.803.631,87
Besoldung Beamte	0,00	16.067,44
Sozialversicherungsbeiträge	352.631,68	348.386,83
Altersvorsorge	131.246,44	128.292,13
Soziale Aufwendungen	1.174,41	4.553,43
Beihilfen	2.489,79	3.797,20
Zuschüsse und Sachbezüge	6.125,80	5.614,53
	<u>2.199.528,52</u>	<u>2.310.343,43</u>

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt dar:

	2023	2022
Beamte	0	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	19
Arbeitnehmer (Betrieb)	39	40
Beschäftigte insgesamt	57	60

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

Durch den Landkreis als Aufgabenträger wird eine hohe Qualität bei der Verwertung und Beseitigung der angefallenen und zu überlassenden Abfälle sichergestellt. Der Eigenbetrieb trägt durch die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei. Die Abfallwirtschaft unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist damit grundsätzlich stets Risiken aus der Veränderung dieser rechtlichen Regelungen und der damit einhergehenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, kann aber im Einzelfall auch sich daraus ergebende Chancen wahrnehmen.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten sowie Rückstellungen. Der Eigenbetrieb setzt im Rahmen der Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente, z. B. zur Absicherung gegen Zinssatz- und andere Marktschwankungen, ein. Er unterliegt damit nur üblichen Finanzierungsrisiken.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen ist der Eigenbetrieb aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelungen nur in geringem Umfang ausgesetzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Forderungsmanagement.

Das Wirtschaftsjahr 2023 war, ähnlich wie bereits das vergangene Wirtschaftsjahr 2022, geprägt von erheblichen Preissteigerungen, die auch auf die Verträge, die der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft mit privaten und kommunalen Partnern unterhält, Auswirkungen hatte. Derzeit sind bei mehreren Verträgen Preisverhandlungen anhängig, da die Auftragnehmer Preisanpassungen aufgrund der Mauterhöhung zum 1. Dezember 2023 sowie der Einführung der CO₂ Bepreisung für die Abfallverbrennung von Siedlungsabfällen ab 1. Januar 2024 (Brennstoffemissionshandelsgesetz) geltend machen wollen. Kompromissvorschläge wurden bereits erarbeitet, unabhängig davon werden die Anpassungen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 und den Erfolgsplan 2025 ff. haben.

Durch die 2023 ausgesprochenen Vertragsverlängerungsoptionen (vgl. Abschnitt 3. b)) für den Sammlungsvertrag Hausmüll/Bioabfall/Altpapier/Sperrmüll/Elektrogroßgeräte sowie den Transport und die Verwertung des Grünschnitts besteht mittelfristig bis Ende 2028 bzw. Ende 2027 Planungssicherheit in diesen Bereichen. Auch im Bereich Sonderabfall besteht durch langfristig abgeschlossene Verträge bis Ende 2028 Planungssicherheit. Im Bereich Containerstellung, Transport und Verwertung der Stoffe auf den Wertstoffhöfen laufen Ende 2026 mehrere Verträge aus. Weiterhin läuft Ende 2025 der Vertrag über die Verwertung des Altholzes aus der Sperrmüllsammlung aus.

Die Entsorgungs- und Planungssicherheit des Hausmülls/Sperrmülls/Bioabfalls ist ebenfalls bis zum 31.12.2028 gewährleistet. Die derzeitige Entsorgungsmöglichkeit für den Bioabfall im Rhein-Lahn-Kreis läuft dann aus. Um die künftige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Verwertung des Bioabfalls auf einen modernen Standard zu heben, wurde Ende 2022 mit der Planung einer Bioabfallvergärungsanlage zum Zwecke der Einspeisung von gereinigtem Erdgas in das Wiesbadener Gasnetz begonnen. Diese Planungen sind mittlerweile vorangeschritten und auf dem Stand, dass voraussichtlich dieses Jahr noch eine gemeinsame Gesellschaft mit einem Gesellschafteranteil von jeweils 50% durch den Rheingau-Taunus-Kreis und 50% durch die Landeshauptstadt Wiesbaden gegründet werden kann. Weiterhin hat auch der Rhein-Lahn-Kreis für seine Bioabfallmengen ein Interesse an der Verwertung in der Anlage angezeigt, sodass auch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Rhein-Lahn-Kreis über den 31.12.2028 verlängert werden könnte. Sodann könnten auch die Restabfall- und Sperrmüllmengen über dieses Datum hinaus weiterhin im Abfallwirtschaftszentrum angedient werden.

Im Herbst 2021 wurde eine vorläufige Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern bezüglich der Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur abgeschlossen. Durch die vorläufige Abstimmungsvereinbarung erhalten die Systembetreiber einen rechtlichen Anspruch auf einen Anteil der Verwertungserlöse für das gesammelte Altpapier in Höhe von 33,5%. Dieser Rechtsanspruch wurde mittels einer Rückstellung in 2023 entsprechend fortgeschrieben. Unabhängig von der vorläufigen Abstimmungsvereinbarung wird die Klage gegen die Systembetreiber aufrechterhalten und Forderungen gegenüber den Systembetreibern wurden im Wirtschaftsjahr 2023 mittels Verjährungsverzichtsvereinbarungen gesichert. Ein Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden ist zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung weiterhin nicht terminiert.

Gegenüber dem Vorjahr 2022 sind im Wirtschaftsjahr 2023 die erzielten Verwertungserlöse für das Altpapier erheblich gesunken. Dieser Trend fallender Verwertungspreise hat sich bereits im 4. Quartal 2022 begonnen abzuzeichnen. Dies zeigt, welches erhebliche Risiko die hohe Volatilität der Rohstoffpreise für die Planbarkeit darstellen.

Die in diesem Jahr erwirtschafteten Überdeckungen des Gebührenkalkulationszeitraumes 2021 – 2025 wurden, das Kommunalabgabenrecht würdigend, in eine Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt, um etwaige Unterdeckungen in den Folgejahren bis zum Ende des Kalkulationszeitraums und darüberhinausgehend ausgleichen zu können. Die in diesem Jahr darüberhinausgehenden Überschüsse werden, vorbehaltlich des Beschlusses des Ergebnisverwendungsvorschlages durch den Kreistag, in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden erstmalig die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund des neuen Umsatzsteuerrechtes wirksam. Dies sorgt dafür, dass diverse Umsatzerlöse nun (voll-) umsatzsteuerpflichtig sind, gleichzeitig können im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nun erhebliche Vorsteuerabzüge geltend gemacht werden.

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde am 4. Dezember 2023 vom Kreistag beschlossen und weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 15.221 und Aufwendungen von T€ 14.226 sowie einen Jahresgewinn von T€ 995 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.760 geplant. Kredite oder Liquiditätskredite wurden nicht veranschlagt.

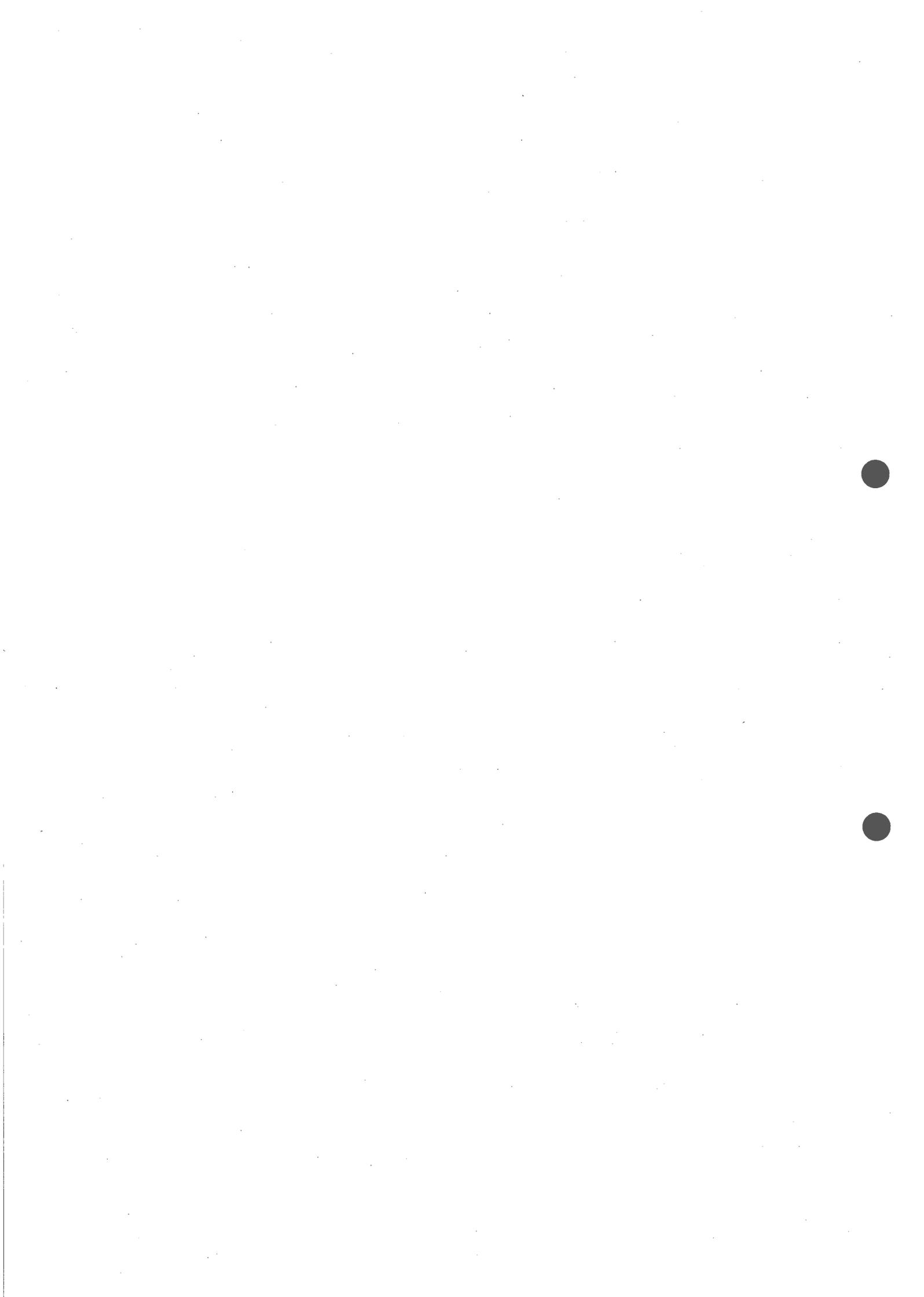
Aarbergen, 8. Juli 2024



Petri
Erster Betriebsleiter



Heil
Zweiter Betriebsleiter



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986, ab 7. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 1. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 1. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Satzung

Die Satzung ist zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 9. September 1994 gegen die Satzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 9. Oktober 1995 beschlossen und ist am 1. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 9. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis EUR 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert EUR 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall EUR 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 25.564,59. Seit 1. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Hol- und Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfahrten selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 4. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialtsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 1. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 4. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 5. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde seit 2006 nicht geändert. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) erneuert worden und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Es ist notwendig geworden, die Abfallwirtschaftssatzung den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und eine neue Fassung zu erarbeiten. Ebenso wurde die Satzung an die neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund angeglichen.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 vom Kreistag beschlossen und trat am 1. November 2016 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 1. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 1. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 1. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 4. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 1. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 5. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 1. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 1. Juli 1997 117,00 EUR/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen: Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 1. August 1997. Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 1. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den EURO zum 1. Januar 2002 geregelt.

Am 7. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 EUR/t. Die Satzung ist am 1. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 5. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 8. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 3. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhöhung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 8. Dezember 2015 hat der Kreistag eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 1. Januar 2016.

Am 2. November 2021 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhöhung im Rheingau-Taunus-Kreis ab 1. Januar 2022.

Am 17. November 2022 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhöhung der Deponiegebühren für den Kreisteil Rheingau ab 1. Januar 2023.

Am 31. Oktober 2023 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung der Deponiegebühren für den Kreisteil Rheingau ab 1. Januar 2024.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Gebührenübersicht

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>			
Grundgebühr je angefangener Kalendermonat incl. 12 Leerungen			
je 80 l MGB Restmüll	8,73	8,73	8,73
je 120 l MGB Restmüll	13,10	13,10	13,10
je 240 l MGB Restmüll	26,20	26,20	26,20
je 1.100 l MGB Restmüll	120,06	120,06	120,06
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung			
je 80 l MGB Restmüll	4,36	4,36	4,36
je 120 l MGB Restmüll	6,53	6,53	6,53
je 240 l MGB Restmüll	13,07	13,07	13,07
je 1.100 l MGB Restmüll	59,88	59,88	59,88
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat			
je 80 l MGB Biotonne	5,20	5,20	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80	7,80	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60	15,60	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01. Januar 1996)			
je 80 l MGB Biotonne	13,50	13,50	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25	20,25	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50	40,50	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatz- müllsackes	5,00	5,00	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	35,00	35,00	35,00

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>			
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	37,43	37,43	37,43
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	117,89	136,43	128,65
<u>Gebühren</u>			
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60	4,60	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00	123,00	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	411,29	411,29	411,29

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 1. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 5. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 6. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, ist eingegangen. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt. Im Rahmen der erforderlichen Pflegemaßnahmen wurde die Fläche der ehemaligen Deponie gemulcht, im Bereich der „steilen“ Böschungen erfolgte dies mit einer Mähraupe.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorgeeregungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfall- entsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 4. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Alt-ablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind. Die Deponie ist in der Stilllegungsphase.

6.4 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegeländes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Bescheid vom 7. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 1. Februar 1988 erlassene Bescheid für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt.

Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 2. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfungstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar 2014 verfügt worden. Die Nachsorgephase beträgt zunächst 10 Jahre.

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 5. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Das Regierungspräsidium hat der Entlassung aus der Nachsorge für die ehemalige Erdaushubdeponie Hohenstein-Breithardt und den Übergang vom Abfallrecht zum Bodenschutz zugestimmt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 1. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 9. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge

über 28.001 t/a	117,00 EUR/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 EUR/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 EUR/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 EUR/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 9. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 EUR/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Es erfolgt eine Anpassung der Deckungsbeiträge für Biomüll von 58,50 EUR/t und 108,50 EUR/t für Restmüll, welche im Rahmen der Wertsicherungsklausel ab 2022 auf 63,57 EUR/t für Biomüll und 117,89 EUR/t für Restmüll angepasst wurden.

Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, mit einer weiteren Verlängerungsoption. Die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028 wurde durch die Betriebskommission am 30. November 2020 beschlossen.

Mit Datum vom 18. August 2022 wurde eine Preisanpassung der Deckungsbeiträge für die Entsorgung von Restabfall (136,43 EUR/t) und Bioabfall (73,56 EUR/t) geltend gemacht, die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat. Mit Datum vom 10. August 2023 wurde eine weitere Preisanpassung der Deckungsbeiträge für die Entsorgung von Restabfall (128,65 EUR/t) und Bioabfall (69,37 EUR/t) geltend gemacht, die zum 1. Januar 2024 in Kraft trat. Vom Kreistag wurde am 31. Oktober 2023 eine Satzungsänderung der Abfallgebührensatzung beschlossen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft trat. Darin wurden die Deponiegebühren, die dem Abfallverband Rheingau in Rechnung gestellt werden, angepasst.

2. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma K + R Umwelt GmbH, Erbacher Straße 23, 65343 Eltville am Rhein, vormals K + R Umwelt GbR, wurde am 6. Oktober 2020 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Januar 2021 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2024. Der Vertrag kann zweimal um jeweils zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 bzw. 31. Dezember 2028 verlängert werden. Auf Grundlage eines Beschlusses der Betriebskommission vom 23. August 2023 wurde am 14. September 2023 gegenüber der Firma K+R Umwelt GmbH schriftlich die Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2028 erklärt

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus- / Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll sowie Elektrogroßgerätesammlung und Behälteränderungsdienst.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 1. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabrufkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).

3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft Stand 2021 EUR 4,73 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

Mit der 4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen.

4. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 8. / 19. Dezember 2006 / 6. Oktober 2020

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 EUR pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 EUR für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 1. Januar 2007 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2011.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Mit Vertrag vom 7. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und -verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 1. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

Am 6. Oktober 2020 wurde ein neuer Vertrag mit der Kopp Umwelt GmbH geschlossen. Dieser hat eine Laufzeit von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem, im Vertrag definierten, Grund möglich.

Auf Grundlage des Beschlusses der Betriebskommission vom 23. August 2023 wurde am 14. September 2023 gegenüber der Firma Kopp Umwelt GmbH schriftlich die Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2027 erklärt.

5. Vertrag über die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

Der Vertrag über die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle mit der Firma Suez GmbH & Co KG in 35041 Fulda lief bis zum 31. Dezember 2022 und wurde nicht verlängert.

Neuer Vertragspartner wurde nach einer Ausschreibung die Bördner Städtereinigung GmbH aus Limburg.

Die Abfälle werden an 89 Sammeltermine an 14 Standorten im Rheingau-Taunus-Kreis entgegengenommen.

Der Vertrag begann am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2028.

6. Vertrag über den Transport und die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

Der Transport und die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle wurde nach einer Ausschreibung an die Firma HIM GmbH in Biebesheim vergeben.

Der Vertrag begann am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2028.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von TEUR 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 1. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.



Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises sowie für die Betriebskommission des Eigenbetriebes. Der Kreisausschuss hat mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung mittels einer Geschäftsordnung geregelt. Die Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt zwei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter Herr Michael Heil ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.

Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechend § 286 Absatz 4 HGB nicht.

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2023 TEUR 1.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.

Eine darüber hinausgehende Dokumentation der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht bei der Personalabteilung des Kreises.

Schulungen wurden für alle Mitarbeiter des EAW angeboten, die Dokumentation erfolgte ebenfalls bei der Personalabteilung des Kreises.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.



Für die Abwicklung der Submission existiert eine Dienstanweisung der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGes vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGes und des Haushaltsrechtes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGes an die Betriebskommission berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.

Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.



- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen vier Abschläge (seit 1. Januar 2022; Vorjahr drei Abschläge) angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 1. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 85 %) der Gebührenschuldner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzelnen zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzelnen zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.

Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Eine wesentliche Beteiligung aus der Sicht des Eigenbetriebs besteht an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG. Die Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit ist insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Betriebsleiter Herr Heil Mitglied des Aufsichtsrats und der Betriebsleiter Herr Petri Mitglied der Gesellschafterversammlung bei der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG ist. Dies ist ausreichend, um eine sachgerechte Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit der Beteiligung zu gewährleisten.



4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.

Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.



6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme fand zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2023 am 14. November 2023 statt. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).



7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGes und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.



- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen haben sich, unter Berücksichtigung der Übertragungen aus Vorjahren, nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Es liegen übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte, PKW) vor.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.



10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Es besteht eine Vermögenshaftpflichtversicherung des Rheingau-Taunus-Kreises, welche auch für die Abteilungs- und Betriebsleitung des Eigenbetriebs gültig ist.



- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert. Die Eigenkapitalquote beträgt 44,6 % und die Fremdkapitalquote beträgt 55,4 %.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.



- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt 44,6 % (Vorjahr 43,0 %) der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.129.632,79 sowie den vorhandenen Gewinnvortrag in Höhe von EUR 73.423,03 in die allgemeinen Rücklagen einzustellen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Im Berichtsjahr wurden auf Grundlage des § 10 Abs. 2 KAG Hessen bedingt durch die im Berichtsjahr entstandenen Kostenüberdeckungen eine Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von EUR 1.294.000,00 gebildet.

Des Weiteren enthalten die Umsatzerlöse Erträge aus einer einmaligen Rückzahlung im Bereich Altholz in Höhe von EUR 403.835,86 aufgrund von Abrechnungsbereinigungen mit dem Verwerter.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche Fragenkreis 15 a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr kam es zu keinem Jahresverlust.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt.



ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:



Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	26	0,2	48	0,5	-22
Sachanlagen	3.496	29,2	4.182	42,9	-686
Finanzanlagen	1.375	11,5	1.375	14,1	0
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>4.897</u>	<u>40,9</u>	<u>5.605</u>	<u>57,5</u>	<u>-708</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250	2,1	188	1,9	62
Sonstige Vermögensgegenstände	441	3,7	460	4,7	-19
Liquide Mittel	6.349	53,1	3.471	35,6	2.878
Rechnungsabgrenzungsposten	25	0,2	26	0,3	-1
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>7.065</u>	<u>59,1</u>	<u>4.145</u>	<u>42,5</u>	<u>2.920</u>
	<u>11.962</u>	<u>100,0</u>	<u>9.750</u>	<u>100,0</u>	<u>2.212</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	26	0,2	26	0,3	0
Allgemeine Rücklage	1.769	14,8	1.769	18,1	0
Zweckgebundene Rücklage	2.331	19,5	2.331	23,9	0
Bilanzgewinn	1.203	10,1	73	0,7	1.130
<u>Eigenkapital</u>	<u>5.329</u>	<u>44,6</u>	<u>4.199</u>	<u>43,0</u>	<u>1.130</u>
Rückstellung Gebührenausschlag	2.736	22,9	1.442	14,8	1.294
Langfristige Sonstige Rückstellungen	569	4,8	634	6,5	-65
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	445	3,7	606	6,2	-161
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	204	1,7	266	2,7	-62
<u>Langfristiges Fremdkapital</u>	<u>3.954</u>	<u>33,1</u>	<u>2.948</u>	<u>30,2</u>	<u>1.006</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	1.934	16,1	1.742	17,9	192
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534	4,5	532	5,5	2
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	110	0,9	200	2,1	-90
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	101	0,8	129	1,3	-28
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>2.679</u>	<u>22,3</u>	<u>2.603</u>	<u>26,8</u>	<u>76</u>
	<u>11.962</u>	<u>100,0</u>	<u>9.750</u>	<u>100,0</u>	<u>2.212</u>

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen verminderten sich bei Investitionen von TEUR 89 unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen von TEUR 412 und Abgängen von TEUR 385 um TEUR 708.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, ist im Wesentlichen auf höhere laufende Forderungen aus Hausmüllentsorgung zurückzuführen



Die Sonstigen Vermögensgegenstände betreffen überwiegend Erstattungsansprüche gegen den Rhein-Lahn-Kreis (TEUR 71) und gegen den ELW Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (TEUR 291).

Die Veränderung der liquiden Mittel ist der nachfolgenden Kapitalflussrechnung zu entnehmen.

Im Berichtsjahr wurde die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Gebührenaussgleich um TEUR 1.294 auf insgesamt TEUR 2.736 erhöht. Grundlage bildet die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen in Folgejahren.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind insbesondere die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (TEUR 416; Vorjahr: TEUR 466) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2023 Mittel in Höhe von TEUR 15 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von TEUR 3 ein Betrag in Höhe von TEUR 38 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst und in Höhe von TEUR 15 verbraucht. Darüber hinaus sind hier die im Berichtsjahr gebildeten Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 153) erfasst.

Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um TEUR 62 getilgt wurde.

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der Zuführung zur Rückstellung für den möglichen Anteil der Systeme an den PPK-Verwertungserlösen, beruhend auf einer vorläufigen Abstimmungsvereinbarung zwischen dem EAW und den Systembetreibern, in Höhe von TEUR 214.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis beinhalten im Wesentlichen die Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen.

Der Rückgang der übrigen Verbindlichkeiten resultiert überwiegend aus niedrigeren Umsatzsteuerverbindlichkeiten (- TEUR 25).



Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	1.130	1.085
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	412	410
+ Zunahme der Rückstellungen	1.420	2.103
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-42	658
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-116	-755
- / + Zinsaufwendungen/Zinserträge	-49	19
- Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	-8
+ Ertragsteuerzahlungen/Ertragsteuererstattungen	0	1
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>2.755</u>	<u>3.513</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-36
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	384	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-89	-102
+ Erhaltene Zinsen	61	0
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>356</u>	<u>-138</u>
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-221	-220
- Gezahlte Zinsen	-12	-19
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-233</u>	<u>-239</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>2.878</u>	<u>3.136</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>3.471</u>	<u>335</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>6.349</u>	<u>3.471</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	<u>6.349</u>	<u>3.471</u>
	<u>6.349</u>	<u>3.471</u>



Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	14.134	100,0	14.073	100,0	61
Sonstige betriebliche Erträge	1	0,0	1	0,0	0
<u>Betriebsleistung</u>	14.135	100,0	14.074	100,0	61
Materialaufwand	9.087	64,3	8.934	63,5	153
Personalaufwand	2.200	15,6	2.310	16,4	-110
Abschreibungen	412	2,9	410	2,9	2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.391	9,8	1.525	10,8	-134
<u>Betriebsaufwand</u>	-13.090	92,6	-13.179	93,6	89
<u>Betriebsergebnis</u>	1.045	7,4	895	6,4	150
Finanzergebnis	86	0,6	68	0,5	18
Neutrales Ergebnis	-1	0,0	114	0,8	-115
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	1.130	8,0	1.077	7,7	53
Ertragsteuern	0	0,0	-8	0,1	8
<u>Jahresergebnis</u>	1.130	8,0	1.085	7,8	45

Die Umsatzerlöse liegen mit TEUR 61 über dem Vorjahreswert von TEUR 14.073. Im Wesentlichen bestehen diese aus Erlösen aus der Hausmüllentsorgung (TEUR 12.616). Aufgrund der im Vorjahr erfolgten Gebührenanpassung bleiben die Umsatzerlöse auf annähernd gleichem Niveau. Unter den Umsatzerlösen wurde die Zuführung zu der Rückstellung für Gebührenaussgleich (TEUR 874) als Erlösschmälerung erfasst.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 1 bestehen aus Buß- und Zwangsgeldern.

Der Anstieg des Materialaufwands um TEUR 153, ist insbesondere auf gestiegene Aufwendungen für die Deponiegebühren (+ TEUR 372) sowie die Bioabfallkompostierung (+ TEUR 137), bei gleichzeitigem Rückgang insbesondere der Unternehmerentgelte Wertstoffhöfe (- TEUR 208) zurückzuführen.

Der Rückgang des Personalaufwands resultiert aus der gesamten Mitarbeiteranzahl.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 134, ist insbesondere auf gesunkene Aufwendungen für Ausschreibungen zurückzuführen.



Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR	+/- TEUR
Periodenfremde und neutrale Erträge			
• Erlöse aus vorläufiger Abstimmungsvereinbarung und sonstige Erträge - Vorjahre	0	137	-137
• Auflösung Rückstellungen	137	23	114
• Sonstige periodenfremde Erlöse	12	0	12
• Erlöse aus Korrektur der Altholzverwertung	408	0	408
	<u>557</u>	<u>160</u>	<u>397</u>
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen			
• Periodenfremder Anteil Gebührenaussgleich	-420	0	-420
• Zuführungen zu Wertberichtigungen	-7	-7	0
• Sonstige periodenfremde Aufwendungen	-81	-39	-42
• Weiterleitung Abfallverband Rheingau Altholzverwertung	-50	0	-50
	<u>-558</u>	<u>-46</u>	<u>-512</u>
	<u>-1</u>	<u>114</u>	<u>-115</u>

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde vom Kreistag am 19. Oktober 2022 beschlossen. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 15.635 und Aufwendungen von TEUR 14.323 sowie einen Jahresgewinn von TEUR 1.313 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von TEUR 5.143 geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf TEUR 3.200 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden keine festgesetzt.

Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	15.585	14.547	-1.038
Sonstige betriebliche Erträge	1	144	143
Erträge aus Beteiligungen	50	38	-12
Zinsen und ähnliche Erträge	0	60	60
	<u>15.636</u>	<u>14.789</u>	<u>-847</u>
Materialaufwand	10.013	9.087	-926
Personalaufwand	2.135	2.199	64
Abschreibungen	420	412	-8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.662	1.948	286
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	80	12	-68
Ertragsteuern	10	0	-10
Sonstige Steuern	3	1	-2
	<u>14.323</u>	<u>13.659</u>	<u>-664</u>
Jahresergebnis	<u>1.313</u>	<u>1.130</u>	<u>-183</u>



Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	420	412	-8
Abnahme sonstiger Passiva	0	388	388
Entnahme aus Rücklagen	210	0	-210
Abnahme sonstiger Aktiva	0	708	708
Abgang Anlagevermögen	0	384	384
Darlehensaufnahme	3.200	0	-3.200
Jahresgewinn	1.313	1.130	-183
	<u>5.143</u>	<u>3.022</u>	<u>-2.121</u>
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	3.310	89	-3.221
Tilgungen	280	221	-59
Verlustausgleich Vorjahre	253	1.011	758
Zuführungen zu Rückstellungen	1.300	1.701	401
	<u>5.143</u>	<u>3.022</u>	<u>-2.121</u>

Die Posten Abnahme sonstiger Passiva und Zunahme sonstiger Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.

Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan TEUR	Ist. TEUR	nicht aus- geschöpfte Planansätze TEUR	außerplan- mäßige Ausgaben TEUR
Bauschuttdeponien allgemein	0	0	0	0
Wertstoffhöfe allgemein	3.200	13	3.187	0
Wertstoffhöfe laufende Investitionen	0	19	0	19
Grünschnitt- und Wertstoffsammelstellen	80	0	80	0
Geschäftsausstattung	0	10	0	10
Abfallgefäße	0	47	0	47
Immaterielle Vermögensgegenstände	30	0	30	0
	<u>3.310</u>	<u>89</u>	<u>3.297</u>	<u>76</u>

Die nicht ausgeschöpften Planansätze des Vorjahres wurden übertragen.



ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Erläuterung zu den Posten der Bilanz	3
Aktivseite	3
A. Anlagevermögen	3
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3
II. Sachanlagen	3
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	4
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6
III. Finanzanlagen	6
1. Beteiligungen	6
B. Umlaufvermögen	6
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8
Passivseite	9
A. Eigenkapital	9
I. Stammkapital	9
II. Rücklagen	9
1. Allgemeine Rücklage	9
2. Zweckgebundene Rücklagen	9
III. Gewinn- / Verlustvortrag	9
IV. Jahresgewinn	9
B. Rückstellungen	10
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	10
2. Sonstige Rückstellungen	10

	SEITE
C. Verbindlichkeiten	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	12
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis.....	12
4. Sonstige Verbindlichkeiten.....	12
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13
1. Umsatzerlöse.....	13
2. Sonstige betriebliche Erträge.....	13
3. Materialaufwand.....	14
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	14
4. Personalaufwand.....	14
a) Löhne und Gehälter.....	14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.....	15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.....	15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	16
7. Erträge aus Beteiligungen.....	17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	17
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	17
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	17
11. Ergebnis nach Steuern.....	17
12. Sonstige Steuern.....	18
13. Jahresgewinn.....	18



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.198,00	47.875,00

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2022	47.875,00
Abschreibung	21.677,00
Stand 31.12.2023	26.198,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2022	Zugang	Abschreibung	Abgang	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundstücke	547.557,77	0,00	0,00	384.518,00	163.039,77
Außerschulischer Lernort Orlen	0,00	7.906,30	349,30	0,00	7.557,00
Wertstoffhof Orlen	1.054.229,00	0,00	67.130,00	0,00	987.099,00
Wertstoffhof Idstein	1.304.781,00	0,00	80.491,00	0,00	1.224.290,00
Wertstoffhof Eltville	0,00	11.035,92	1.012,92	0,00	10.023,00
Wertstoffhof Niedernhausen	34.141,00	0,00	13.118,00	0,00	21.023,00
	2.940.708,77	18.942,22	162.101,22	384.518,00	2.413.031,77



Zu Abgang

Betrifft die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags. Das Grundstück wurde im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Wertstoffhofes von der Stadt Bad Schwalbach am 13. Juni 2018 erworben. Nach Änderungen in der Planung erfolgte im Berichtsjahr, nach Beschluss des Kreistages vom 27. September 2022, die Rückabwicklung.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze: %
Wertstoffhöfe 8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2022	729.270,00
Abschreibung	113.652,00
Stand 31.12.2023	615.618,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %



3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2022	Zugang	Abschreibung/ Abgang	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfallbehälter	270.324,00	47.493,37	54.738,37	263.079,00
Baumaschinen	67.468,00	0,00	16.522,00	50.946,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.001,00	9.081,51	41.981,51	94.101,00
Sammelposten				
Geringwertige Anlagegüter	3.299,00	529,98	2.054,98	1.774,00
	468.092,00	57.104,86	115.296,86	409.900,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze:	%
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Entwicklung:

	Stand	Zugang	Stand
	31.12.2022		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
Neubau Wertstoffhof Mittlerer Rheingau	44.519,76	13.179,73	57.699,49

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Beteiligungen	<u>1.375.000,00</u>	<u>1.375.000,00</u>

Die Beteiligungen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hausmüllgebühren	114.664,80	97.016,65
Gewerbemüllgebühren	59.723,68	63.296,48
Nebentgelte	65.614,44	56.507,02
Sonstige Forderungen	45.976,55	0,00
	285.979,47	216.820,15
- abzüglich Einzelwertberichtigung	34.271,25	27.643,24
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	1.500,00	1.300,00
Insgesamt	250.208,22	187.876,91

Zu Einzelwertberichtigung

Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	31.12.2022			31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	20.003,02	2.859,12	9.487,13	26.631,03
- Gewerbemüllgebühren	7.640,22	0,00	0,00	7.640,22
	27.643,24	2.859,12	9.487,13	34.271,25

Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,00 % gebildet.

Berechnung:

	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2023	285.979,47
abzüglich Mitbenutzung Verpackung u. Steuer	98.539,10
abzüglich Einzelwertberichtigung	34.271,25
	153.169,12
davon 1,00 %	1.531,69
Gerundet	1.500,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Debitorische Kreditoren	441.258,04	460.353,24

Diese betreffen mit TEUR 71 Erstattungsansprüchen den Rhein-Lahn-Kreis und TEUR 291 Erstattungsansprüche gegen den ELW Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Kassenbestand	18.502,51	25.462,22
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Nassauische Sparkasse, diverse Kontokorrentguthaben	1.334.645,45	3.245.472,31
- Wiesbadener Volksbank eG, Festgeld	0,00	199.719,66
- Rheingauer Volksbank eG	1.495.588,18	0,00
- Rheingauer Volksbank eG, Festgeld	3.500.000,00	0,00
	6.330.233,63	3.445.191,97
Insgesamt	6.348.736,14	3.470.654,19

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Abfallkalender	15.508,66	15.298,98
Zusatzabfallsäcke	0,00	2.507,33
Sonstiges	9.469,23	8.584,99
	24.977,89	26.391,30

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Stammkapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	<u>1.769.247,98</u>	<u>1.769.247,98</u>
-------------------------------	---------------------	---------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>2.331.487,08</u>	<u>2.331.487,08</u>
------------------------------------	---------------------	---------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

III. Gewinn- / Verlustvortrag	<u>73.423,03</u>	<u>-1.011.519,38</u>
--------------------------------------	------------------	----------------------

Der Kreistag hat am 31. Oktober 2023 beschlossen den Jahresgewinn 2022 in voller Höhe von EUR 1.084.942,41 zur Tilgung des Verlustvortrags zu nutzen und den Restbetrag von EUR 73.423,03 auf neue Rechnung vorzutragen.

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
IV. Jahresgewinn	<u>+1.129.632,79</u>	<u>+1.084.942,41</u>

Über die Behandlung des Jahresgewinns hat der Kreistag zu beschließen.

B. RÜCKSTELLUNGEN

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	<u>2.736.000,00</u>	<u>1.442.000,00</u>

Die Rückstellung wurde im Vorjahr entsprechend § 10 Abs. 2 KAG Hessen aufgrund der ergebenden Kostenüberdeckungen gebildet und im Berichtsjahr fortgeführt.

2. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2022	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deponienachsorge	466.210,00	15.302,23	37.437,95	2.620,18	416.090,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	26.894,55	23.547,68	3.346,87	24.677,83	24.677,83
Urlaubsansprüche	52.620,24	52.620,24	0,00	62.395,64	62.395,64
Archivierungskosten	86.000,00	16.537,86	47.462,14	0,00	22.000,00
Verwaltungskostenerstattung	0,00	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00
Leistungsentgelt	38.750,00	38.750,00	0,00	37.600,00	37.600,00
Gerichtskosten	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
PPK Verwertungserlöse	1.461.068,16	0,00	0,00	214.118,41	1.675.186,57
Altlastenfinanzierungsumlage	29.800,00	0,00	29.800,00	0,00	0,00
Altersteilzeit	167.917,00	0,00	18.487,00	3.801,09	153.231,09
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	21.000,00	21.000,00
	<u>2.376.259,95</u>	<u>146.758,01</u>	<u>136.533,96</u>	<u>411.213,15</u>	<u>2.504.181,13</u>

Zu Deponienachsorge

Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von EUR 2.620,18 ein Betrag in Höhe von EUR 37.437,95 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

Die Inanspruchnahme von EUR 15.302,23 betrifft im Wesentlichen Nachsorgearbeiten.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt TEUR 9. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2023 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Zu PPK Verwertungserlösen

Im Zusammenhang mit dem Klageverfahren zwischen dem Eigenbetrieb und den Systembetreibern hinsichtlich der Durchsetzung des Anspruchs aus § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG, welches am Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig ist, kam es zu einer vorläufigen Abstimmungsvereinbarung, welcher im Herbst 2021 durch die Parteien zugestimmt wurde. Auf Basis dieser vorläufigen Vereinbarung konnten für den Zeitraum 2019 bis 2023 insgesamt Abschlagszahlungen von netto EUR 1.495.625,83 vereinnahmt werden. Für das Risiko, den den Systembetreibern zustehenden Anteil (33,5 %) an den PPK-Verwertungserlösen herausgeben zu müssen, wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 1.461.068,16 gebildet. In der vorläufigen Vereinbarung verzichteten zwar die Systembetreiber auf eine Erlösbeteiligung für die Dauer der Vereinbarung; verzichteten hierbei aber nicht auf den grundsätzlichen Rechtsanspruch. Für das Berichtsjahr 2023 wurde die Rückstellung analog zum Vorjahr um EUR 214.118,41 erhöht. Aufgrund der Gefahr der Verjährung von Ansprüchen wurden mit den Systembetreibern jeweils gesonderte Verjährungsvereinbarungen geschlossen.

Zu Altersteilzeit

Die Rückstellung umfasst die Erfüllungsbeträge für Altersteilzeitverpflichtungen (Aufstockung und Erfüllungsrückstand) als Barwert der Verpflichtung. Die Beträge wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und nach § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und gemäß § 253 Absatz 2 HGB abgezinst.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2022	605.629,75
Planmäßige Tilgung	160.835,94
Stand 31.12.2023	444.793,81

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>533.916,05</u>	<u>531.821,70</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen	203.747,88	265.984,77
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	110.039,31	200.451,17
	313.787,19	466.435,94

Zu Darlehen

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 31.12.2022	265.984,77
Planmäßige Tilgung	62.236,89
Stand 31.12.2023	203.747,88

Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Umsatzsteuervorauszahlung	74.403,24	74.403,24
Umsatzsteuer EAW PPK	0,19	25.217,30
Kreditorische Debitoren	26.190,47	29.250,61
	100.593,90	128.871,15

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Gebühren Hausmüll	12.616.355,26	12.382.794,00
Einnahmen Papierverwertung	425.041,02	1.005.712,84
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	988.706,71	953.388,41
Einnahmen DSD	525.600,72	550.265,61
Erträge Photovoltaikanlage	151.228,82	191.699,48
Gebühren Gewerbeabfall	43.925,76	79.446,85
Gebühren Erde und Bauschutt	150.428,27	202.052,90
Erlöse Gartenabfall	38.344,48	76.352,80
Erträge aus Kompostverkauf	43.631,95	34.249,10
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erlöse Sonderabfall	51,98	694,60
Periodenfremde Erlöse	413.549,67	137.328,31
Sonstige Erlöse	12.631,97	26.012,34
Erlösschmälerungen	-874.000,00	-1.442.000,00
	14.547.496,61	14.209.997,24

Auf Basis der vorläufigen Mitbenutzungsvereinbarung mit den Systemen konnten im Berichtsjahr vorläufige Zahlungen von netto EUR 639.159,43 vereinnahmt werden. Aufgrund der Vorläufigkeit der Vereinbarung wurde für den möglicherweise den Systemen zustehenden Anteil an den PPK-Verwertungserlösen (33,5 %) Rückstellungen gebildet.

Hinsichtlich der sich im Berichtsjahr ergebenden Kostenüberdeckung (§ 10 Abs. 2 KAG Hessen), wurden entsprechende Ausgleichsverpflichtungen als Rückstellungen erfasst und diese sind als Erlösschmälerung im Berichtsjahr auszuweisen.

Die periodenfremden Erlöse betreffen mit TEUR 404 Abrechnungskorrekturen mit dem Verwerter von Altholz.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Neutrale und periodenfremde Erträge	142.976,83	22.744,30
Sonstige Erträge	723,92	550,92
	143.700,75	23.295,22

Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Auflösung Rückstellungen	136.533,96	22.744,30
Auflösung Wertberichtigungen	1.785,00	0,00
Versicherungsentschädigungen	4.657,87	0,00
	142.976,83	22.744,30

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Deponiegebühren	3.082.784,56	2.710.578,75
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	1.086.347,77	1.063.059,91
Unternehmerentgelt Wertstoffe	511.802,27	720.130,27
Bioabfallkompostierung	960.435,40	823.925,74
Altpapiersammlung	589.487,87	762.639,77
Bioabfallsammlung Untertaunus	937.028,03	927.346,81
Unternehmerentgelt Sperrmüll	607.319,27	680.279,14
Gartenabfallverwertung	687.412,91	642.471,76
Sonderabfallbeseitigung	438.260,75	387.264,48
Unternehmerentgelt Bauschutt	84.815,90	115.663,46
DSD Anteil Rheingau	90.674,28	89.553,33
Aufwand Photovoltaikanlage	11.060,20	10.778,38
	9.087.429,21	8.933.691,80

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.705.860,40	1.803.631,87
Besoldung Beamte	0,00	16.067,44
	1.705.860,40	1.819.699,31



b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Sozialversicherungsbeiträge	352.631,68	348.386,83
Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse und Versorgungskasse)	131.246,44	128.292,13
Soziale Aufwendungen	1.174,41	4.553,43
Zuschüsse und Sachbezüge	6.125,80	5.614,53
Beihilfen	2.489,79	3.797,20
	493.668,12	490.644,12

2023 2022
EUR EUR

**5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

411.717,08 410.000,73

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens bzw. den Anlagennachweis im Anhang (Anlage 3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	606.510,08	632.534,05
Innere Leistungsverrechnung Rheingau-Taunus-Kreis	222.456,41	218.068,14
Porto und Telefon	40.191,49	46.400,93
Rechts-, Beratungs- und Gerichtskosten	76.144,69	171.961,36
Miete Verwaltungsgebäude	65.852,16	60.889,68
Sonstige Kosten Verwaltungsgebäude	64.219,99	57.472,30
Informationsarbeit	29.051,85	25.614,15
Kosten Einsatz EDV	80.111,15	82.574,83
Altlastenfinanzierungsumlage	0,00	29.800,00
Unterhaltung Kfz	30.599,86	26.890,25
Fortbildungskosten	19.348,98	13.556,15
Versicherungen	29.080,07	28.787,48
Kilometergelderstattungen	8.117,13	7.473,25
Nachsorgeaufwendungen Deponien	2.620,18	3.118,80
Abschluss- und Prüfungskosten	10.933,13	14.280,00
Beseitigung illegaler Ablagerungen	59.940,22	59.531,42
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	557.607,65	45.857,50
Sonstiges	44.899,85	44.239,27
	1.947.684,89	1.569.049,56

Zu periodenfremde und neutrale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Periodenfremder Anteil Gebührenaussgleich	420.000,00	0,00
Sonstiges	137.607,65	45.857,50
	557.607,65	45.857,50

Die sonstigen periodenfremden Aufwendungen betreffen mit TEUR 50 die Weiterleitung der anteiligen Erstattungen Altholzverwertung an den Abfallverband Rheingau, Nachzahlungen für die Nebenkosten (TEUR 14) und Reparaturkosten für Vorjahre (TEUR 50).



	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	<u>37.500,00</u>	<u>87.500,00</u>

Ausschüttung der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13. Dezember 2023.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Zinserträge Termingelder	60.352,11	265,00
Negative Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben (Verwahrgelder)	0,00	-6.194,21
	60.352,11	-5.929,21

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>11.695,38</u>	<u>13.386,54</u>

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	0,00	8.022,22

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>1.130.994,39</u>	<u>1.086.413,41</u>



12. Sonstige Steuern

Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Kfz-Steuern	1.273,08	1.012,46
Sonstige Steuern	88,52	458,54
	1.361,60	1.471,00

13. Jahresgewinn

<u>2023</u>	<u>2022</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1.129.632,79	1.084.942,41

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.